

Verordnung über öffentliche Anschläge und Plakate sowie die Darstellung von Bildwerfer (Plakatierungsverordnung) vom 16.07.2013

Gemeinderatsbeschluss vom 11.07.2013

Bekanntmachung an der Anschlagtafel am 16.07.2013

Die **Gemeinde Farchant** erlässt aufgrund des Art. 28 Abs. 1 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes -LStVG- in der Fassung In der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1982 (GVBl S. 1098) zuletzt geändert durch § 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 8. April 2013 (GVBl S. 174)

folgende

Verordnung über öffentliche Anschläge und Plakate sowie die Darstellung von Bildwerfern (Plakatierungsverordnung)

§ 1

Öffentliche Anschläge

- (1) Zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes und zum Schutz von Natur-, Kunst- und Kulturdenkmälern dürfen Anschläge, insbesondere Plakate, Zettel, Schriften und Tafeln in der Öffentlichkeit nur an den hierfür von der Gemeinde Farchant zum Anschlag bestimmten und in der Anlage zu dieser Verordnung aufgeführten Örtlichkeiten angebracht werden (siehe Anlage 1 Nr. 1). Auf den Anschlägen muss ein Verantwortlicher benannt sein.
- (2) Darstellungen durch Bildwerfer dürfen in der Öffentlichkeit nur nach vorheriger Genehmigung durch die Gemeinde Farchant vorgeführt werden.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Anschläge in der Öffentlichkeit sind Plakate, Zettel, oder Tafeln, die an unbeweglichen Gegenständen wie Häusern, Mauern, Zäunen, Masten, Bäume oder an beweglichen Gegenständen wie Ständern angebracht werden, wenn die Anschläge von einer nach Zahl und Zusammensetzung unbestimmten Menschenmenge – insbesondere vom öffentlichen Verkehrsraum aus – wahrgenommen werden.
- (2) Die Vorschriften insbesondere der Straßenverkehrsordnung, des Bayerischen Straßen-Wegegesetzes, des Bundesfernstraßengesetzes, der Bayerischen Bauordnung und des Baugesetzbuches bleiben unberührt. Insbesondere ortsfeste Anlagen der Wirtschaftswerbung (Werbeanlagen) im Sinne von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 BayBO fallen nicht unter den Regelungsbereich dieser Verordnung.

§ 3

Ausnahmen

- (1) Von der Beschränkung nach § 1 ausgenommen sind Bekanntmachungen, die von den Eigentümern, dinglich Berechtigten, Pächtern oder Mietern von Anwesen oder Grundstücken an diesen in eigener Sache angeschlagen werden, und Plakate und Ankündigungen, die für Veranstaltungen durch örtliche Vereine und Verbände in Schaufenster ausgehängt werden.
- (2) Die Gemeinde Farchant, die Kirchen, örtliche Vereine, örtliche Institutionen und Vereinigungen können Anschläge mit Hinweisen auf Veranstaltungen an den Anschlägen nach Anlage 1 Nr. 2 anbringen. Auch der Anschlag von Plakaten an den offiziellen Hinweistafeln der Ortsvereine ist zulässig.
- (4) Die Gemeinde Farchant kann auf Antrag für Plakatierungen überörtlicher Großveranstaltungen Ausnahmen zum Aufstellen von Plakatständern zulassen, wenn dabei das Orts- und Landschaftsbild nur kurzzeitig unwesentlich beeinträchtigt wird. Die Werbemittel sind spätestens eine Woche nach der Veranstaltung wieder zu entfernen.
- (5) Anlässlich von Wahlen, Volks- und Bürgerentscheiden dürfen öffentliche Anschläge frühestens 23 Tage vor dem jeweiligen Wahltag auf denen in der Anlage 1 Nr. 3 genannten von der Gemeinde Farchant bereit gestellten Sammelwahlanschlagtafeln angebracht werden. Die Werbemittel sind spätestens eine Woche nach der Wahl wieder zu entfernen.

§ 4

Anordnungen für den Einzelfall, Ersatzvornahme

- (1) Die Gemeinde Farchant kann zum Vollzug dieser Verordnung Auflagen oder Beseitigungsanordnungen für den Einzelfall treffen.
- (2) Kommt ein Verpflichteter einer Anordnung oder Auflage nach Abs. 1 nicht rechtzeitig nach, so kann die Gemeinde die versäumte Handlung im Wege der Ersatzvornahme durchführen. Die Vollstreckung der Beseitigungsanordnung richtet sich nach den Vorschriften des Bayerischen Verwaltungs- und Vollstreckungsgesetz.

§ 5

Zu widerhandlungen

Mit Geldbuße nach Art. 28 Abs. 2 LStVG in Höhe von 5 € bis 1000 € (§§ 1 und 17 OwiG) kann belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. öffentliche Anschläge, insbesondere Plakate, Zettel, Schriften und Tafeln außerhalb der hierfür bestimmten Plakatsäulen und Plakattafeln anbringt.
2. Anschläge unverzüglich nach Beendigung der Veranstaltung nicht entfernt
3. Darstellungen durch Bildwerfer in der Öffentlichkeit außerhalb der hierfür bestimmten Flächen oder Plätze vornimmt.

§ 6
Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Die Verordnung gilt 20 Jahre.

Farchant, den 16.07.2013

Gemeinde Farchant

Martin Wohlketzetter

1. Bürgermeister

Anlage 1:

1. Anschlagtafeln für örtliche und überörtliche Veranstaltungen:

- Anschlagtafel am Gern in Kastanienallee

2. Anschlagtafeln für örtliche Veranstaltungen

a) Veranstalter Gemeinde Farchant

- Anschlagtafel am Rathaus
- Anschlagtafel am Gern östlich Pfarrhaus
- Anschlagtafel am Maibaum
- Anschlagtafel an der Loisachbrücke

b) Veranstaltungen örtlicher Vereine, Institutionen, Kirchen und Vereinigungen

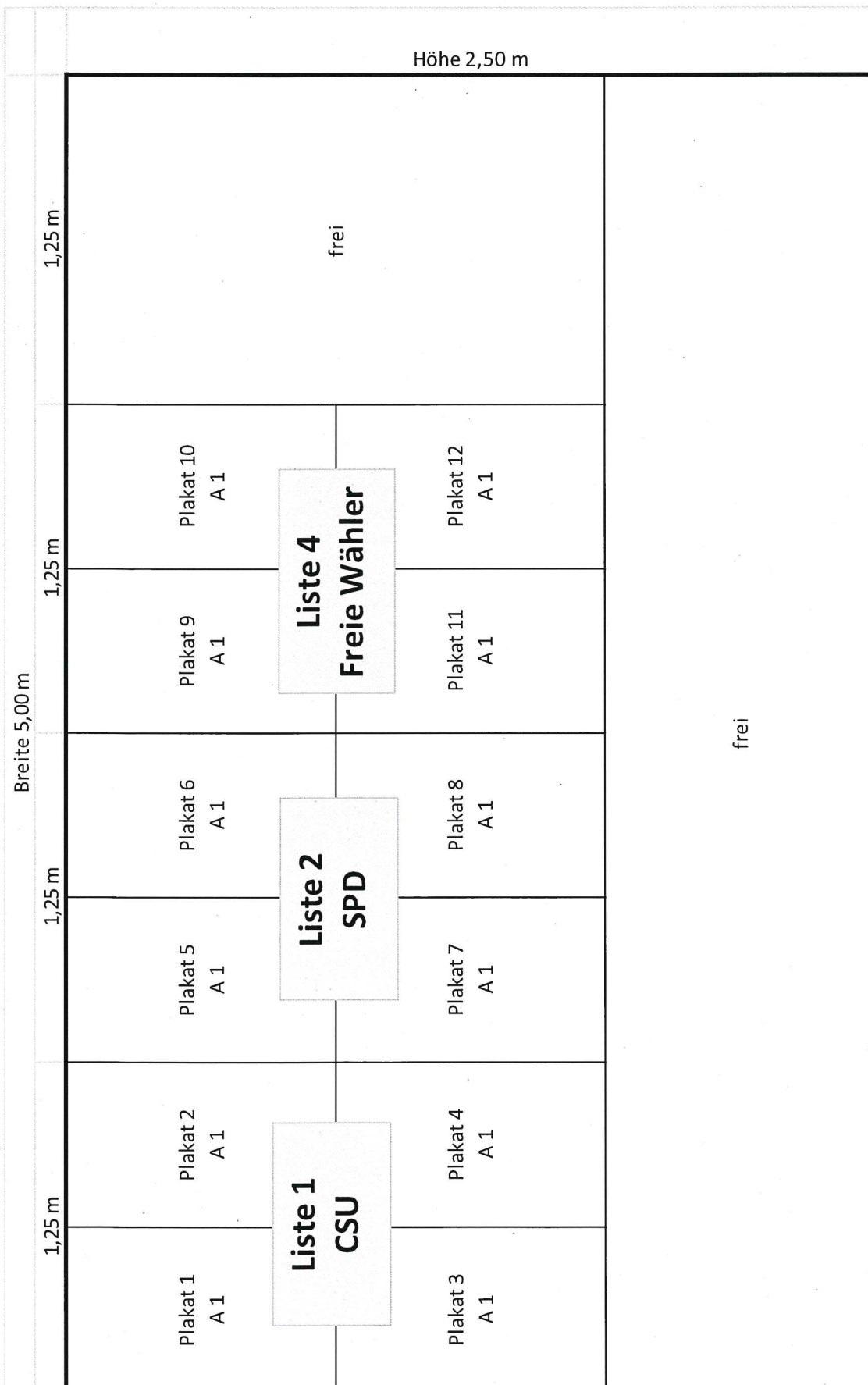
- an den ortsüblichen und –bekannten Anschlägen

3. Wahlen, Volks- und Bürgerentscheide

- Sammelwahlanschlag in Grünfläche am Gern
- Sammelwahlanschlag am Bahnhof Farchant
- Sammelwahlanschlag an Bushaltestelle Antonistüberl
- Sammelwahlanschlag am Maibaum

Bei Bundes-, Landtags- und Bezirkswahl gibt es keine feste Aufteilung nach Platz und Anzahl der Plakate für die verschiedenen Parteien und Gruppierungen.

Bei den Kommunalwahlen gilt folgende Einteilung auf den Sammelwahlansschlägen:



1,25 m

1,25 m

1,25 m

1,25 m

Breite 5,00 m

Höhe 2,50 m

Liste 1
CSU

Liste 2
SPD

Liste 4
Freie Wähler

Plakat 1
A 1

Plakat 2
A 1

Plakat 5
A 1

Plakat 6
A 1

Plakat 9
A 1

Plakat 10
A 1

Plakat 3
A 1

Plakat 4
A 1

Plakat 7
A 1

Plakat 8
A 1

Plakat 11
A 1

Plakat 12
A 1

frei

frei